
Arbeitsschutzbestimmungen - Sicherheits- und Verhaltensregeln für Fremdfirmen

Allgemeines:

1. Broschüre „Informationen für die Sicherheit unserer Besucher“ beachten
2. Alle besonderen Vorkommnisse (z.B. Unfall, Brand, technische Störungen etc.) sind sofort dem Ansprechpartner von EWS zu melden und dieser muss es entsprechend dokumentieren.
3. Die Arbeitsplätze sind sauber und ordentlich zu halten.
4. Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder sind zwingend zu beachten.
5. Während der gesamten Aufenthaltszeit auf dem Gelände ist der Besucherausweis gut sichtbar am Körper zu tragen.
6. Über sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist Stillschweigen zu wahren. Das Fotografieren bedarf ausdrücklich einer Genehmigung des EWS-Ansprechpartners.
7. Betriebsbereiche, die nicht Bestandteil des Auftrages sind, dürfen nicht betreten werden. Davon ausgenommen sind Einrichtungen, die jedermann zugänglich sind (z.B. Toiletten & Kantine).

Arbeitssicherheit:

8. Der Auftragnehmer und dessen Unterauftragnehmer haben die geltenden Vorschriften, insbesondere gesetzliche, behördliche und berufsgenossenschaftliche Vorschriften, einzuhalten.
9. Maßnahmen zur Arbeitssicherheit sind zu unterstützen und sämtliche Weisungen zum Zwecke der Unfallverhütung zu befolgen.
10. Die Benutzung/Bedienung von Maschinen und Geräten der EWS Weigele GmbH & Co. KG ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem EWS-Ansprechpartner und nach einer Einweisung möglich. Einweisung wird durch EWS-Ansprechpartner vor Ort durchgeführt.
11. Alle benötigten Werkzeuge & Hilfsmittel befinden sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und sind in ihrer Handhabung bekannt. Prüfpflichte Hilfsmittel etc. müssen ein Prüfungsstempel haben.
12. Schutzvorrichtungen dürfen nicht umgangen oder wirkungslos gemacht werden.
13. Reinigungs-, Einstell- und Instandhaltungsarbeiten an Maschinen dürfen nur bei Maschinenstillstand durchgeführt werden. Der Hauptschalter ist auszuschalten und gegen Wiedereinschalten zu sichern.
14. Elektrische Anlagen dürfen nur von elektrotechnisch ausgebildeten Fachkräften geprüft und instandgesetzt werden.
15. Die persönliche Schutzausrüstung entsprechend ihrer Tätigkeit ist vorhanden und ist entsprechend einzusetzen.
16. Bei Absturzgefahr sind Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Leitern müssen der DIN EN 131 entsprechen und sind bestimmungsgemäß zu benutzen.
17. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten.
18. Dächer dürfen nur in Ansprache mit dem EWS-Ansprechpartner begangen werden. Lichtkuppeln auf den Hallendächern sind nicht begehbar. Es besteht Einsturzgefahr.
19. Bei Arbeiten in den Bereichen Produktion, Lager und Montage sind Sicherheitsschuhe zu tragen.

20. In gekennzeichneten Lärmbereichen ist Gehörschutz zu tragen. Bei Reinigungsarbeiten mit Druckluft ist Gehörschutz und eine Schutzbrille zu tragen.
21. Bei Arbeiten mit scharfkantigen Betriebsmitteln sind Schutzhandschuhe zu tragen.
22. Beim Umgang mit Gefahrstoffen ist geeignete Schutzausrüstung zu tragen und die Gefahrstoff-Betriebsanweisung zu beachten.
23. Alkoholgenuss oder die Benutzung anderer berauschender Mittel ist auf dem Gelände verboten. Alkoholisierte Personen dürfen das Gelände nicht betreten.

Brandschutz:

24. Fluchtwege, Notausgänge, Erste-Hilfe- und Brandschutzeinrichtungen, sowie Schalt- und Steuerschränke dürfen nicht versperrt werden.
25. Brandschutztüren sind in Ihrer Funktion nicht einzuschränken. Gegenstände dürfen das selbstständige Schließen nicht verhindern.
26. Das Durchführen von Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen) ist nur mit unserer Zustimmung zulässig (Ausfüllen eines Schweißererlaubnisschein ist vor Beginn der Arbeiten erforderlich)

Umweltschutz:

27. Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) des Auftragnehmers sind grundsätzlich von diesem und auf dessen Kosten zu entsorgen. Normale Abfälle dürfen in den werkseigenen Abfallsystem entsorgt werden. Die Abfalltrennung beachten.
28. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht ins Erdreich und nicht in das Abwassersystem gelangen.
29. Umweltgefährdende Emissionen und unnötiger Lärm sind zu vermeiden.
30. Zur Vermeidung von Energieverschwendung ist jeder dazu aufgefordert, Energie sparsam einzusetzen.

Hygiene:

31. Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten.
32. Essen & Trinken (mit offenen Getränken) ist im gesamten Produktion-, Montage- und Lagerbereich nicht gestattet.

Bei Regelverstößen und Zuwiderhandlungen behalten wir uns vor, Ermahnungen auszusprechen, Nachunterweisungen durchzuführen oder den Auftragnehmer, die Arbeit einstellen zu lassen.

Durch die Annahme des Auftrages erklären wir, dass wir in den oben genannten Inhalt verstanden haben. Wir verpflichten uns, die erhaltenen Informationen an die uns zugeteilten eigenen Mitarbeiter und an die Subunternehmer in einer Unterweisung weiterzugeben. Die Anerkennung dieser Arbeitsschutzbestimmungen sind Voraussetzung für die Auftragsvergabe.